

1147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 12 20

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert
wird (6. Pensionsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972, 320/1973, 393/1974 und des Artikels XXI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter oder bei einem Berufsoffizier aus disziplinarrechtlichen Gründen oder bei einem Richter wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.“

2. a) Im § 6 Abs. 2 ist im zweiten Satz nach dem Wort „Tagen“ ein Punkt zu setzen. Die Wortfolge „und die Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenußfähig erklärt worden ist.“ hat zu entfallen.

b) Dem § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

3. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.“

4. § 17 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

5. § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

6. Im § 19 Abs. 4 lit. a tritt an die Stelle des Ausdrucks „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ der Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“.

7. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“

8. Im § 56 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „7 v. H.“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „8 v. H.“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „9 v. H.“. An die Stelle des Ausdrucks „3,5 v. H.“ tritt vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „4 v. H.“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „4,5 v. H.“.

9. Im § 57 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdrucks „der Hundertsatz 5“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

10. Im § 60 Abs. 1 Z. 7 vierter Satz und im § 61 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdrucks „der Hundertsatz fünf“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

Artikel II

(1) Auf Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden

sind, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die Witwen und Waisen der Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Lehrer des Ruhestandes, die vor dem 1. September 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Witwen und Waisen dieser Lehrer sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 beziehungsweise des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel III

(1) Bei Beamten, die am 31. Dezember 1978 dem Dienststand angehört haben, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen. Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1979 wieder in den Dienststand aufgenommen worden sind, ist die Bemessung nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung vorzunehmen. Ist die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beziehungsweise die Wiederaufnahme in den Dienststand im Jahre 1979 erfolgt, sind die vorerwähnten Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Ruhegeheußvordienstzeiten, deren Anrechnung nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 7 oder des § 61 des Pensionsgesetzes 1965 vor dem 1. Jänner 1979 wirksam geworden ist, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach diesen Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen. Ist die Anrechnung im Jahre 1979 wirksam geworden, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach diesen Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung zu bemessen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 3 sowie Art. II mit 1. Jänner 1978,

2. Art. I Z. 6 mit 1. Juli 1978,

3. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1979.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Bei den Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung für 1978 wurden am 20. Juni 1977 u. a. auch folgende Vereinbarungen getroffen:

„3. Die derzeit mit 5 v. H. festgesetzten Pensionsbeiträge werden wie folgt gesetzlich neu festgesetzt:

- a) ab 1. Jänner 1978 mit 5,5 v. H.
- b) ab 1. Jänner 1979 mit 6 v. H.
- c) ab 1. Jänner 1980 mit 6,5 v. H.
- d) ab 1. Jänner 1981 mit 7 v. H.

4.

5. Der besondere Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1979 unter Bedachtnahme auf die unter Punkt 3 in Aussicht genommene Neuregelung einer gesetzlichen Änderung unterzogen.“

Während der Vereinbarung unter Punkt 3 durch die entsprechende Änderung des § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (Artikel I Z. 17 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977) und die Änderung des § 3 Abs. 1 des Nebengebühreuzulagengesetzes (Artikel I Z. 2 der 4. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1977) Rechnung getragen wurde, bedarf es nunmehr der Änderung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über den besonderen Pensionsbeitrag. Diese Änderung soll mit der vorliegenden Novelle herbeigeführt werden.

Daneben sollen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 an die durch die Änderung des § 10 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 eingetretene neue Rechtslage angepaßt werden.

Schließlich sollen auch noch notwendig gewordene Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der §§ 6, 17, 19 und 26 des Pensionsgesetzes 1965 vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zum Artikel I Z. 1 und 3 und zum Artikel II:

Mit Art. I Z. 4 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wurde § 10 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 geändert. Von den im § 5 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 aufgezählten Gründen für eine Hemmung der Vorrückung (§ 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung) sind nach dieser Änderung die früher im § 10 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 aufgezählten Gründe weggefallen. Für Richter und Berufsoffiziere wurden in diesem Zusammenhang noch besondere Bestimmungen geschaffen (§ 42 Abs. 9 und § 75 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle). Aus diesen Gründen ist eine entsprechende Novellierung der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 notwendig geworden. In diesem Zusammenhang wird vorgesehen, die Zulässigkeit einer Verfügung nach § 5 Abs. 4 des vorerwähnten Gesetzes u. a. vom Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abhängig zu machen. Damit soll dem Einzelfall besser Rechnung getragen werden als nach der bisherigen Regelung, die auf ein tadelloses Verhalten in den letzten drei Jahren abstellte.

Im Hinblick darauf, daß die Änderung des § 10 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eingetreten ist, sollen — wie dies im Artikel II Abs. 1 und 2 vorgesehen wird — in den Fällen, in denen der Beamte vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 oder des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung angewendet werden. Wegen der für Lehrer mit Artikel XI Abs. 1 Z. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle getroffenen abweichenden Regelung bedarf es der im Artikel II Abs. 3 vorgesehenen Bestimmung.

Zum Artikel I Z. 2:

Da die Bestimmungen über das Disziplinarrecht im Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, die Möglichkeit, „durch Disziplinarerkenntnis eine Zeit für nicht ruhegenußfähig“ zu erklären, nicht vorsehen, muß die diesbezügliche Aussage im § 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 entfallen. Da während der Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes eine Hemmung der Vorrückung nicht eintritt, soll diese Zeit auch als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gelten.

Zum Artikel I Z. 4:

Die bisherige Regelung des § 17 Abs. 5 sieht den Ruhenstatbestand der lit. c nur für Waisen weiblichen Geschlechtes vor. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 94 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 wird dieser Tatbestand nunmehr geschlechtsneutral gefaßt.

Zum Artikel I Z. 5:

Bezüglich der unter § 17 Abs. 6 lit. b aufgezählten Einkünfte werden Änderungen in der Zitierung der in Betracht kommenden Gesetze vorgenommen.

Durch die Anfügung einer lit. c soll eine Anpassung an die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 herbeigeführt werden, wobei auch die den Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, erfaßt werden sollen.

Zum Artikel I Z. 6:

Im Hinblick auf die im § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Artikels XXI Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 gewählte Textierung „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ wurde die Frage erhoben, ob diese Textierung nicht auch zur Auslegung führen könnte, daß vom 1. Juli 1978 an auch jene früheren Ehefrauen, in deren Scheidungsurteil zwar noch keine Verschuldensfeststellung nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz (weil diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Ehescheidung noch nicht gegeben waren) wohl aber eine dem Sinne nach gleichartige Feststellung (etwa nach § 61 Abs. 2 des Ehegesetzes in der bis zum 30. Juni 1978 geltenden Fassung) enthalten ist, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen pensionsrechtlich so zu behandeln sind, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Beamten noch aufrecht gewesen wäre. In einer eingehenden Prüfung dieser Frage hat das BM/Justiz darauf hingewiesen, daß sich aus dem Zusammenhang der zivilrechtlichen Unterhaltsregelung und der sozialversicherungsrechtlichen und pensionsrechtlichen Regelung klar ergebe, daß der Anspruch auf volle Witwenpension beziehungsweise auf

vollen Witwenversorgungsgenuß nur zustehe, wenn das — nach dem 1. Juli 1978 ergangene — Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 enthält. Abschließend wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, daß dies im Gesetz noch klarer zum Ausdruck kommen würde, wenn es in den sozialversicherungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen — so wie im § 69 Abs. 2 Ehegesetz — „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ hieße. Aus diesem Grund soll im § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 — wie dies auch durch entsprechende Änderungen in der 33. ASVG-Novelle erfolgen soll — der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ ersetzt werden (siehe auch die Erläuterungen zu Art. IV Z. 10 lit. b der Regierungsvorlage betreffend eine 33. ASVG-Novelle — 1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP).

Zum Artikel I Z. 7:

Der im § 26 Abs. 4 lit. c festgesetzte Betrag von 200 S monatlich hat bis zum Jahre 1973 dem Betrag entsprochen, um den sich der Mindestsatz für ein Kind jeweils erhöht hat. Da dieser Erhöhungsbetrag einer fortlaufenden Änderung unterliegt, soll die Bestimmung entsprechend geändert werden.

Zum Artikel I Z. 8 bis 10 und zum Artikel III:

Im Sinne der erwähnten Vereinbarungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes soll in den in Betracht kommenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (§ 56 Abs. 3, § 57 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Z. 7 und § 61 Abs. 3) die entsprechende etappenweise Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages vorgesehen werden. Durch die Bestimmungen des Artikels III soll vermieden werden, daß ein Beamter lediglich deshalb, weil die Ruhegenußvordienstzeitenanrechnung eine Verzögerung erfahren hat, einen höheren Beitrag leisten müßte.

Zum Artikel IV:

Die im Zusammenhang mit der mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eingetretenen Änderung des § 10 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 stehenden Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 3 und des Art. II sollen mit 1. Jänner 1978, die Bestimmungen des Art. I Z. 6 mit 1. Juli 1978, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1979 in Kraft treten.

Die finanziellen Auswirkungen der Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 7 sind nicht nennenswert. Die sich auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 8 bis 10 ergebenden Mehreinnahmen werden im Jahre 1979 voraussichtlich 0,2 Mill. S und im Jahre 1980 voraussichtlich 0,5 Mill. S betragen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965

Neuer Text

§ 5 Abs. 4

„(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit aus einem der im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, genannten Gründe für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte sich in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Die Verfügung wirkt nicht zurück.“

„(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter oder bei einem Berufsoffizier aus disziplinarrechtlichen Gründen oder bei einem Richter wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.“

§ 6 Abs. 2

„... Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit, die durch Disziplinerkenntnis für nicht ruhegenußfähig erklärt worden ist. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

„... Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

§ 15 Abs. 2

„(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.“

„(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.“

Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965

Neuer Text

§ 17 Abs. 5 lit. c

„c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.“

„c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

§ 17 Abs. 6

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956; die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

§ 26 Abs. 4 lit. c

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von 200 S monatlich übersteigen.“

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“